

**STUDIENORDNUNG
FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG
Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement
an der Technischen Universität München
Vom**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 und 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München nachfolgende Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

INHALTSÜBERSICHT

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte, praktische Tätigkeit
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 5 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 6 Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen
- § 7 Tutorien, Vertrauensdozent
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Studieninhalte des Grundstudiums, Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 10 Studieninhalte des Hauptstudiums, Bachelorprüfung
- § 11 Studienplan
- § 12 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt auf Grundlage der Allgemeinen Diplomprüfungsordnung an der Technischen Universität München (ADPO) und der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München (FPO) in der jeweils gültigen Fassung Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums an der Technischen Universität München.

§ 2

Studienbeginn, Studiendauer, Studienabschnitte, praktische Tätigkeit

- (1) Das Bachelorstudium der Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement an der Technischen Universität München beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang beträgt unter Berücksichtigung der Anfertigung der Bachelor's Thesis sechs Semester. ²Der Höchstumfang an Lehrveranstaltungen umfasst einschließlich der Bachelor's Thesis und einem Berufspraktikum von mindestens 8 Wochen 180 Credits.
- (3) ¹Das Studium Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement umfasst ein zweisemestriges Grundstudium. ²Das Hauptstudium im Bachelorstudiengang umfasst vier Semester. ³ Im Grundstudium wird festgestellt, ob der Student das methodische Instrumentarium besitzt und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg fortsetzen zu können. ⁴Im Hauptstudium wird festgestellt, ob der Student die wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebiets beherrscht, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen erworben hat und auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.
- (5) ¹Der Praxisbezug wird im Bachelorstudiengang durch ein studienbegleitendes, fachbezogenes Praktikum im Umfang von mindestens 8 Wochen gewährleistet.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) ¹Für die Zulassung gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Hochschulstudium.
- (2) ¹Es wird darauf hingewiesen, dass für ein erfolgreiches Studium gute Fremdsprachenkenntnisse (insbesondere Englisch) erforderlich sind. ²Fehlende Kenntnisse können noch während des Grundstudiums ausgeglichen werden.

§ 4

Allgemeine Ziele des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium der Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement soll die Fähigkeit vermitteln, gesellschaftspolitische, ökonomische, produktionstechnische, rohstofforientierte und naturwissenschaftliche Probleme und Zusammenhänge in den Bereichen Wald, nachwachsende Rohstoffe, Landschaft, Umwelt und Gesellschaft mit geeigneten Methoden zu erkennen, zu analysieren und zu lösen.
- (2) ¹Auf der Vermittlung von Grundlagenwissen in naturwissenschaftlichen, produktionstechnischen, rohstofforientierten und gesellschaftlichen Gebieten aufbauend, erfolgt während des Hauptstudiums eine Vertiefung, um eine Orientierung auf die angestrebten beruflichen Tätigkeitsfelder zu ermöglichen. ²Das Studium soll dadurch die Eingangsmöglichkeit insbesondere für Berufsfelder in Verwaltung, Industrie,

Dienstleistungsunternehmen, Forschungsinstituten und Verbänden schaffen.

- (3) ¹Es ist zu berücksichtigen, dass der Einstieg in den Beruf häufig über zusätzliche Ausbildungsprogramme einzelner Wirtschaftszweige oder Unternehmen erfolgt. ²Das Bachelorstudium soll auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereiten, es wird Berufsqualifizierung angestrebt. ³Nach einer Zeit der Einarbeitung in der Praxis sollen komplexe und vielfältige Aufgabenstellungen bewältigt werden können und dabei auch die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten mit ihren vielfältigen Veränderungen berücksichtigt werden.
- (4) Neben dem wissenschaftlichen Selbststudium sollen Kenntnisse des kritischen, methodischen und kreativen Denkens und der Befähigung zur selbständigen Bearbeitung komplexer Aufgaben gefördert werden. Dies wird unterstützt durch Projektarbeiten.

§ 5

Anerkennung von Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Prüfungsleistungen richtet sich nach § 6 FPO und § 6 ADPO.

§ 6

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

- (1) ¹Die Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltungen werden vermittelt durch:
1. Vorlesungen
 2. Übungen
 3. Seminare
 4. Kolloquien
 5. Praktika
- ²Nummer 1 bis 5 können durch Exkursionen, Feldstudien u.ä. ergänzt werden. ³In den unter Satz 1 und 2 genannten Veranstaltungen sollen Fähigkeiten entwickelt werden, erarbeitetes Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden.
- (2) ¹Vorlesungen und Seminare dienen dazu, Gegenstand und Inhalt von Teilgebieten einzelner Fächer darzulegen und fachspezifische Fragestellungen zu erörtern. ²Ein ergänzendes Literaturstudium zu den Veranstaltungen soll eine Vor- und Nachbereitung gewährleisten.
- (3) ¹Übungen dienen dem Erwerb notwendiger methodischer und inhaltlicher Kenntnisse. ²Übungen bieten die Möglichkeit, die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse anzuwenden und zu erweitern.
- (4) Kolloquien dienen dazu, im persönlichen Dialog und im gegenseitigen Meinungsaustausch zwischen Hochschuldozenten, eingeladenen Experten, Praktikern und Studenten Probleme eines Faches oder Teilgebietes zu diskutieren und zu lösen.
- (5) ¹Praktika dienen dem Erwerb praktischer Fähigkeiten. ²Der Stoff wird anhand praktischen Umgangs mit den Lehrinhalten vertieft, die Studenten mit der praktischen Umsetzung der Kenntnisse konfrontiert.
- (6) Jede Lehrveranstaltung ist mindestens jedes zweite Semester anzubieten.
- (7) Lehrveranstaltungen werden in Modulen gemäß § 2 FPO angeboten.

§ 7**Tutorien**

Alle Lehrveranstaltungen können durch Tutorien ergänzt und unterstützt werden.

§ 8**Fachstudienberatung**

¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement durchgeführt. ²Es werden insbesondere Einführungsveranstaltungen für Studienanfänger durchgeführt. Eine Fachstudienberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des Studiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 9**Studieninhalte des Grundstudiums, Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

- (1) ¹Das Grundstudium dient der Vermittlung naturwissenschaftlicher (Mathematik, Chemie, Physik, Biologie) sowie inhaltlicher und methodischer Grundlagen von Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement. ²Die Prüfungsgebiete und Prüfungsfächer ergeben sich aus der FPO.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung wird in der FPO geregelt.

§ 10**Studieninhalte des Hauptstudiums, Bachelorprüfung**

- (1) ¹Das Hauptstudium soll dem Studenten eine wissenschaftlich fundierte Ausbildung auf dem Gebiet Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement bieten. ²Außerdem wird eine individuelle Ausrichtung und Spezialisierung ermöglicht. ³Dazu stehen ihm sechs Wahlpflichtfächer zur Auswahl, ein interdisziplinäres Projektmodul sowie die Ausrichtung der Bachelor's Thesis und des Praktikums. Die Studieninhalte ergeben sich aus den Anlagen.
- (2) Die Bachelorprüfung sowie die Bachelor's Thesis werden in der FPO geregelt.

§ 11**Studienplan**

Die zeitliche Struktur des Diplom-/Bachelorstudiums, die Module und deren Anzahl der Credits ergeben sich aus den im Anhang beigefügten Studienplänen.

§ 13**Inkrafttreten**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplom- und Bachelorstudiengang Forstwissenschaft an der Technischen Universität München vom 24.01.2001 außer Kraft.

Anhang

Anlage 1 Studienplan für das Grundstudium: Pflichtfächer

Ifd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Cred.	Anmerkung
1	1	Mathematik I	5	
2	2	Mathematik II	2,5	
3	1	Chemie	7,5	
4	1	VWL	2,5	
5	2	BWL	2,5	
6	1	Experimentalphysik inkl. Praktikum	7	
7	1	Biologie 1	5	
8	2	Biologie 2	5	
9	1	Allg. bildendes Fach	3	Auswahl aus verschiedenen Angeboten
10	1	Eigenschaften von Holz und sonst. biogenen Rohstoffen	5	
11	2	Dendrologie	5	
12	2	Inventur	5	
13	2	Ökoklimatologie	5	
		Summe	60	

Anlage 2 Studienplan für das Hauptstudium: Pflichtfächer

Ifd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Cred.
14	3	Natürliche Ressourcen : Boden und Vegetation	5
15	3	Tierökologie	5
16	3	Technologie und Verwertungslinien von Holz	5
17	3	BWL	5
18	3	Wald Wachstum und Umwelt	5
19	3	Ergonomie und Arbeitsrecht	5
20	4	Waldstandorte	5
21	4	Forstliche Verfahrenstechnik und Logistik	5
22	4	Zivil- und öffentliches Recht	5
23	4	Technologie und Verwertungslinien v. sonst. biogenen Rohstoffen	5
24	4	Waldbau	5
25	4	Waldschutz	5
26	5	Informatik u Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	5
27	5	Rohstoffmärkte und Qualitätssicherung	5
28	5	Landschaftsentwicklung	5
29	6	Projekt	5
30	6	Umwelt- und Landnutzungspolitik	5
31	6	Forstplanung	5
		Summe	90

Anlage 3 Studienplan für das Hauptstudium: Liste der Wahlpflichtfächer

Ifd. Nr.	Sem.	Fachprüfung	Cred.
WP 1	5 o. 6	Internationale Forstwirtschaft	5
WP 2	5 o. 6	Geographische Informationssysteme	5
WP 3	5 o. 6	Nachwachsende Rohstoffe Züchtung und Plantagentechnologie	5
WP 4	5 o. 6	Gehölzmedizin	5
WP 5	5 o. 6	Stoffflüsse in Waldökosystemen auf der Bestandesebene	5
WP 6	5 o. 6	Naturschutz und Umweltrecht	5